



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Präsidialrätin -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
1 BvR 2918/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
06.02.2008

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2918/07

Ihr Telefaxschreiben vom 29. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihr oben genanntes Schreiben hat dem für dieses Verfahren zuständig gewesenen Berichterstatter vorgelegen und ist mir zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich teile Ihnen hierzu auftragsgemäß Folgendes mit:

Sie erheben „Widerspruch“ gegen den Nichtannahmebeschluss vom 17. Dezember 2007. Ich habe Sie hierzu darauf hinzuweisen, dass es gegen Entscheidungen der Kammern nach § 93b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) keine wie immer gearteten Rechtsmittel gibt (vgl. BVerfGE 1 89 <90>; 19, 88 <90 f.>). Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist nach der Rechtslage ausgeschlossen. Weitere Anträge oder Eingaben zum gleichen Beschwerdegegenstand können daher nicht berücksichtigt werden.

Auch enthält die maßgebliche Verfahrensordnung des Bundesverfassungsgerichts, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, keine Regelungen über eine Wiederaufnahme oder Wiederholung hier anhängig gewesener und rechtskräftig abgeschlossener Verfahren. Daher kommt eine solche auch nicht in Betracht.

Soweit Sie ferner darauf verweisen, dass Sie Strafanzeige beim Bundesverfassungsgericht erhoben haben, wird Ihnen mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner durch Gesetz abschließend und umfassend geregelten Zuständigkeit weder zur Entgegennahme noch zur Bearbeitung einer Strafanzeige befugt ist. Sie müssten sich demnach gegebenenfalls selbst an die für Sie zuständige Polizeibehörde bzw. Staatsanwaltschaft wenden.

Auch sieht das Bundesverfassungsgericht aus grundsätzlichen Erwägungen davon ab, Eingaben an andere Behörden oder Institutionen weiterzuleiten. Soweit Ihr Vorbringen dahingehend zu verstehen ist, dass Sie sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden wollen, müssten Sie Ihre Eingabe selbst dorthin übersenden.

Es bleibt danach abschließend festzustellen, dass das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 17. Dezember 2007 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfahren nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barnstedt

Beglaubigt

(Heid)

Regierungsamtmann

